

gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden, sind von der Sonderabgabe befreit, wenn ihr Wert (Fabrikabgabepreis) je Person und Monat 2,— DM nicht übersteigt.

§ 8

Erstattung der Abgabe

Werden kosmetische Waren nachweislich vom Hersteller wieder in seinen Betrieb aufgenommen, so ist auf Antrag die Sonderabgabe zu erstatten, wenn die Abgabe für diese Waren bereits entrichtet ist.

§ 9

Aufsicht

Herstellungsbetriebe, die kosmetische Waren unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgeben, unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Abgabenbehörde.

§ 10

Anmeldung

(1) Herstellungsbetriebe von kosmetischen Waren, die kosmetische Waren unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgeben, haben sich bis spätestens 5. Juni 1952 beim zuständigen Finanzamt zu melden. Herstellungsbetriebe, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig Lieferungen oder Verkäufe an den Einzelhandel oder Verbraucher vornehmen, haben sich spätestens am Tage der erstmaligen Lieferung oder des Verkaufs anzumelden.

(2) Wer gegen eine der in Abs. 1 vorgeschriebenen Anmeldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, macht sich strafbar.

§ 11

Buchführungspflicht

(1) Der Hersteller von kosmetischen Waren, der kosmetische Waren unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgibt, hat Bücher zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Art und Menge der unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgegebenen kosmetischen Waren,
- b) Tag der Abgabe,

- c) Namen und Wohnort des Abnehmers,
- d) in Rechnung gestellter Preis (§ 4).

Bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher bedarf es der Angabe von Namen und Wohnort des Abnehmers nicht.

(2) Gibt der Hersteller kosmetische Waren an seine Arbeiter und Angestellten zum eigenen Verbrauch ab (§ 7), so hat er in einer besonderen An-
Schreibung aufzunehmen:

- a) Art und Menge der abgegebenen kosmetischen Waren,
- b) Namen der Arbeiter und Angestellten.

(3) Das Finanzamt kann von der Führung besonderer Bücher absehen, wenn die Betriebs- oder kaufmännischen Bücher die erforderlichen Angaben einwandfrei enthalten.

(4) Die Aufzeichnungen sind monatlich abzuschließen und aufzurechnen.

§ 12

I) Untersuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Sonderabgabe für kosmetische Waren hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung des Betriebes zulässig (§ 437 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931) (RGBl. I S. 161).

§ 13

Niederlagen, Auslieferungslager

Niederlagen und Auslieferungslager von Herstellungsbetrieben gelten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als Teile der Herstellungsbetriebe und sind vom Hersteller anzumelden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 17 vom 19. Mai 1952 enthält:

Seite

Anordnung des Ministeriums für Aufbau — Staatssekretariat für Bau Wirtschaft — vom 10. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	49
Anordnung des Staatssekretariats für Kohle und Energie vom 10. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des - Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	50